



## Förderaufruf

für eine Förderung aus dem Programm des Landes  
Hessen für den Europäischen Fonds für regionale  
Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen (HMWEVW)  
Referat II 6 EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen,  
Europäische Regionalförderung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75 | 65185 Wiesbaden  
[www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de) | [www.efre.hessen.de](http://www.efre.hessen.de)

## **A. Förderaufruf**

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) ruft dazu auf, Anträge für eine Förderung aus Mitteln des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Programm) bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen.

Gefördert werden Vorhaben, die zum Erreichen der folgenden politischen und spezifischen Ziele beitragen:

- ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität durch:
  - Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien;
  - Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen;
- ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität durch:
  - Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen;
  - Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft.

Anträge für eine Förderung aus Mitteln des EFRE-Programms können **ab dem 16. August 2022** für die folgenden drei ersten Förderprogramme gestellt werden:

- **Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Unternehmen**
- **Förderung von Pilot-, Demonstrations- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich (Förderung innovativer Energievorhaben)**
- **Förderung von Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS-Invest)**

Die Einreichung der Förderanträge begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Mitteln des EFRE-Programms.

Der Förderaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) in Kraft tritt und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## B. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Förderung sind in der jeweils geltenden Fassung:

- **Programm des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** im Förderzeitraum 2021 bis 2027, genehmigt von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 1. Juni 2022 (CCI 2021DE16RFPR006),
- **Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021** mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- **Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
- **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** in der geltenden Fassung,
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (**EFRE-Förderrichtlinie 21+**) – aktuell weder in Kraft noch in Abstimmung mit dem HMdF
- Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (**Projektauswahlkriterien**)
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- **Vorläufige Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO**

## C. Beginn der Vorhaben

Für die Bewilligung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung bedarf es abweichend von VV Nr. 3.1 zu § 44 LHO eines elektronischen Antrags, der über das Kundenportal der WIBank als Bewilligungsbehörde eingereicht wird.

Abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO können nicht rückzahlbare Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids begonnen wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Vorhabenbeginn ein elektronischer Antrag auf Förderung bei der WIBank vorliegt. Datum der Vorlage ist das Datum des Eingangs des elektronischen Antrags. Ausgaben und Kosten für das Vorhaben können ab dem Tag des Vorhabenbeginns förderfähig sein.

## D. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen, weitergehende Hinweise, Erläuterungen zum Förderverfahren, Merkblätter sowie Ansprechpartner können den Informationsseiten der WIBank entnommen werden. Das Kundenportal der WIBank, für das eine Registrierung erforderlich ist, hält die Antragsunterlagen samt Hinweisen für die Einreichung der Unterlagen sowie die Förderung bereit. Das Kundenportal ist unter folgendem Link erreichbar: <https://foerderportal.wibank.de/>.

Hinweise stehen zudem auch auf der Webseite des EFRE Hessen zum Download zur Verfügung: <https://wirtschaft.hessen.de/Wirtschaft/EFRE-Europaeischer-Strukturfonds/Foerderung-2021-2027>

## **I. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Unternehmen**

Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen auf dem Gebiet der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung im Sinne von Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Begünstigte können KMU der gewerblichen Wirtschaft sowie kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung sein, die ihren Betriebssitz oder eine Betriebsstätte in Hessen haben.

Förderfähig sind Kosten nach Art. 25 Ziff. 3 Buchst. a, b, d und e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Abrechnung der Sachkosten nach Art. 25 Ziff. 3 Buchst. b und d erfolgt gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Erstattung tatsächlich entstandener Kosten. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Standardeinheitskosten. Die Abrechnung der Gemeinkosten erfolgt gemäß Art. 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels einer Pauschale von 15 Prozent der Personalkosten.

Die Zuwendung beträgt für industrielle Forschung bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Für experimentelle Entwicklung beträgt die Zuwendung unter Anwendung der in Art. 25 Ziff. 6 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten.

## **II. Förderung von Pilot-, Demonstrations- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich (Förderung innovativer Energievorhaben)**

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben auf dem Gebiet der experimentellen Entwicklung (Entwicklungsvorhaben), Durchführbarkeitsstudien sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben. Entwicklungs- sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben können auch als Verbundvorhaben durchgeführt werden. Die Förderung ist auf die Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung, die Nutzung erneuerbarer Energien, die rationelle Energieerzeugung und -verwendung, die Speicherung von Energie sowie die Netzintegration ausgerichtet und beschränkt.

Begünstigte, und damit auch Verbundpartner, können Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sein.

Für **Entwicklungsvorhaben** sind Kosten nach Art. 25 Ziff. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung förderfähig.

Die Zuwendung beträgt bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten. Die in Art. 25 Ziff. 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Vorhaben bzw. Teilvorhaben, die von Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, durchgeführt werden, werden beihilfefrei gefördert, soweit sie als Begünstigte im Vorhaben bzw. Teilvorhaben nicht wirtschaftlich tätig sind. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beihilfe an Unternehmen führen. Sofern einschlägig erfolgt die Förderung nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung. Sofern der Begünstigte – wie im Regelfall – neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist mittels Trennungsrechnung seitens des Begünstigten sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt. Förderfähig sind Sachausgaben, Personalkosten und Gemeinkosten. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der beihilfefreien förderfähigen Kosten.

Die Abrechnung der Sachausgaben erfolgt gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Erstattung tatsächlich entstandener Kosten. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Standardeinheitskosten. Die Abrechnung der Gemeinkosten erfolgt gemäß Art. 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels einer Pauschale von 15 Prozent der Personalkosten.

Für **Durchführbarkeitsstudien** sind die Kosten der Studie nach Art. 25 Ziff. 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung förderfähig.

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Die in Art. 25 Ziff. 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Für **Pilot- und Demonstrationsvorhaben** sind die entweder in Art. 36 Abs. 5 oder in Art. 40 Abs. 4 oder in Art. 41 Abs. 6 oder in Art. 46 Abs. 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Kosten förderfähig.

Die Zuwendung beträgt bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in Art. 36 Ziff. 7 und Ziff. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Die Zuwendung beträgt bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach den Art. 40, 41 oder 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in den Art. 40 Ziff. 5 und Ziff. 6, 41 Ziff. 8 und Ziff. 9 oder 46 Ziff. 3 und Ziff. 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden. Die Förderung für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 46 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn.

Vorhaben bzw. Teilvorhaben, die von Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, durchgeführt werden, werden beihilfefrei gefördert, soweit sie als Begünstigte im Vorhaben bzw. Teilvorhaben nicht wirtschaftlich tätig sind. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beihilfe an

Unternehmen führen. Sofern einschlägig erfolgt die Förderung nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung. Sofern der Begünstigte – wie im Regelfall – neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist mittels Trennungsrechnung seitens des Begünstigten sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt. Förderfähig sind Sachausgaben und Gemeinkosten. Die Abrechnung der Sachausgaben erfolgt gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Erstattung tatsächlich entstandener Kosten. Die Abrechnung der Gemeinkosten erfolgt gemäß Art. 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels einer Pauschale von 7 Prozent der Sachausgaben. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der beihilfefreien förderfähigen Kosten.

### **III. Förderung von Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS-Invest)**

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben in KMU zur Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen im Sinne von Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung, die zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten durch eine Reduktion des Ressourcenverbrauchs und/oder ein Schließen von Stoffkreisläufen entlang der gesamten Prozesskette beitragen.

Begünstigte können KMU der gewerblichen Wirtschaft sein, die ihren Betriebssitz oder eine Betriebsstätte in Hessen haben.

Förderfähig sind Kosten nach Art. 29 Ziff. 3 Buchst. a bis d der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Abrechnung der Sachkosten nach Art. 29 Ziff. 3 Buchst. b und c erfolgt gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Erstattung tatsächlich entstandener Kosten. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt gemäß Art. 55 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels einer 20 Prozent Personalkostenpauschale. Die Abrechnung der Gemeinkosten erfolgt gemäß Art. 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels einer Pauschale von 7 Prozent der direkten Kosten.

Die Zuwendung beträgt bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Bestätigt eine zugelassene Expertin/ein zugelassener Experte, dass im beantragten Vorhaben jährlich mindestens zwei Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent für jeden Euro der Zuwendung eingespart werden, erhöht sich die maximale Förderquote um 10 Prozent auf 40 Prozent.

### **E. Verfahren**

Die elektronischen Anträge werden nach Eingang im Kundenportal der WIBank im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Auswahlkriterien hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bewertet.

Auf Grundlage der Bewertung, an der weitere Fachgutachter beteiligt werden können, wird eine Zuwendung bewilligt. Dies ist bis zur Höhe der insgesamt für diesen Förderaufruf vorgesehenen Fördermittel möglich.

Unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung. Die WIBank kann nach eigenem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise anfordern. Werden diese in der von der WIBank eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

## **F. Ansprechpartner/in...**

### **I.**

... für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Unternehmen:

#### **Erika Schmidt-Pannenbäcker**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Standort:

Gustav-Stresemann-Ring 9

65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 774 7730

E-Mail: erika.schmidt-pannenbaecker@wibank.de

### **II.**

...für die Förderung von Pilot-, Demonstrations- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, zur Speicherung von Energie sowie zur Netzintegration:

#### **Klaus Gütling**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,

Energie, Verkehr und Wohnen

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2919

Fax: +49 (611) 815 49 2919

E-Mail: klaus.guetling@wirtschaft.hessen.de

#### **Erika Schmidt-Pannenbäcker**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Standort:

Gustav-Stresemann-Ring 9

65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 774 7730

E-Mail: erika.schmidt-pannenbaecker@wibank.de

...für die Förderung von Pilot-, Demonstrations- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung:

#### **Birgitt Schönfeld**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Standort:

Gustav-Stresemann-Ring 9

65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 774 7318

E-Mail: birgitt.schoenfeld@wibank.de

### **III.**

... für die Förderung von Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS-Invest):

#### **Dr. Karolin Billing**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Standort:

Ständeplatz 17

34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 706 7721

E-Mail: karolin.billing@wibank.de

Wiesbaden, den 19. Juli 2022

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**

II6-069-c-34-55-10#001